

DECKMA GmbH

Decksmaschinen und Automation Vertriebs GmbH

DECKMA – Decksmaschinen und Automation Vertriebsgesellschaft mbH

D – 21244 Rosengarten Klecken

Bahnhofstraße 79

Telefon: +49 (0) 4105 6560-0

Telefax: +49 (0) 4105 6560-25

Ust-IdNr.: DE 114 953 401

E-mail: info@deckma-gmbh.de

Internet: www.deckma-gmbh.de

LEGAL NOTICE

Company Name: DECKMA
Decksmaschinen und Automation Vertriebs GmbH

Registered Office: Bahnhofstrasse 79
D-21224 Rosengarten-Klecken
Germany

Commercial Manager: Frau Petra Boelkow-Anderwald
Technical Manager: Herr Sven Torbeck

Commercial Register: Tostedt HRB 2052

VAT Reg.No.: DE 114 953 401

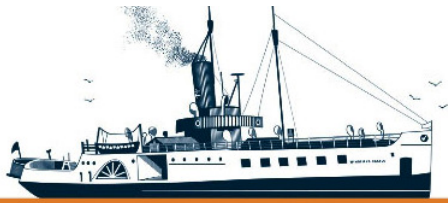
Tax No. 15/200/01387

Telefon: +49 (4105) 6560-0
Fax: +49 (4105) 6560-25

E-Mail: info@deckma-gmbh.de
Internet: www.deckma-gmbh.de

Bank Daten: HASPA Hamburg
Konto: 1383143250
BLZ: 20050550
Swift-BIC: HASP DE HH XXX
IBAN: DE30 2005 0550 1383 1432 50

Volksbank Nordheide eG
21224 Buchholz
Konto: 400160500
BLZ: 24060300
Swift-BIC: GENO DE F1 NBU
IBAN: DE46 2406 0300 0400 1605 00



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferung und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Hiervon abweichende Bedingungen unserer Kunden oder abweichende Vereinbarungen mit unseren Vertretern oder Reisenden gelten nur, wenn sie von uns ausdrückliche schriftlich anerkannt worden sind.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Ware zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Maßangaben, sind als lediglich annähernde Angaben zu verstehen, von denen wir innerhalb der bei uns üblichen Schwankungsbreite in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle dem Kunden überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise und Zahlungen

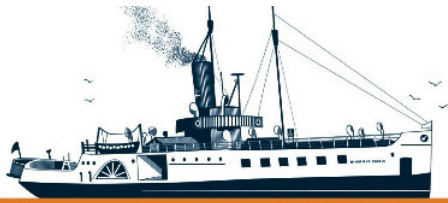
1. Maßgebend sind die am Liefertag geltenden Preise. Wir sind berechtigt, im Fall einer Kostensteigerung und einer hierdurch verursachten allgemeinen Erhöhung unserer Preise der in der Auftragsbestätigung genannten Preis im Umfang der Kostensteigerung, höchstens aber im Umfang der allgemein von uns vorgenommenen Preisanhebung anzupassen, soweit wir vereinbarte Preise nicht ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer, es sei denn, im Einzelfall ist eine abweichende Regelung von uns schriftlich bestätigt worden.
2. Die Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum auf einem der von uns angegebenen Konten eingehen, es sei denn, im Einzelfall ist eine abweichende Regelung von uns schriftlich bestätigt worden.
3. Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem über dem Betrag verfügt werden kann. Sofern wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel unter Vorbehalt des Eingangs an Zahlung statt annehmen, werden der uns berechnete Diskont, bei Wechseln auf Nebenplätze außerdem noch Einzugspesen weiterberechnet.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5% zu fordern.
5. Der Kunde ist zur Ausübung von Leistungsverweigerungen- und Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche nicht berechtigt, falls nicht die von ihm geltenden gemachten Gegenansprüchen rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden sind.
6. Unsere Rechnungen werden Ihnen auf dem elektronischen Wege per Email übermittelt.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Bei Eintritt von uns nicht zu vertretenden Lieferhindernissen (z.B. unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, ausbleibende oder verzögerte Selbstbelieferung) verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um den Zeitraum, in dem das Hindernis bestanden hat.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Im Falle der Lagerung in unserem Werk sind wir befugt 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung zu fordern.

V. Versand

1. Der Versand erfolgt ab Werk – ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung – auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch in Fällen frachtfreier Lieferung.
2. Für Sendungen ins Ausland werden auf Wunsch Material- und Gewichtsspezifikationen von uns geliefert. Innerhalb der bei uns üblichen Schwankungsbreite bleiben Abweichungen hiervon vorbehalten, soweit wir nicht einzelne Merkmale schriftlich als verbindlich bestätigt haben. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- oder Zollvorschriften usw. übernehmen wir keine Gewähr.



3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Bei Transportschäden- und oder Fehlmengen ist gemäß der Verfahrensweisung "Transportschadenbegleitschein" zu handeln.

VI. Gefahrübergang

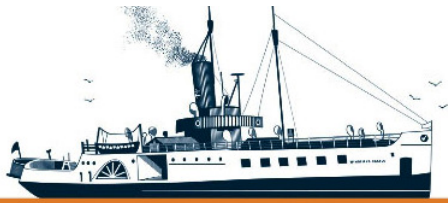
1. Die Gefahr geht mit der Versendung oder der Übergabe der Lieferung / Teillieferung auf den Besteller über. Eine Versicherung durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. In diesem Fall hat der Besteller die Kosten zu tragen.
2. Bei Lieferverzögerungen, die von dem Besteller zu vertreten sind oder auf seinen Wunsch erfolgen, geht die Gefahr mit dem Eintritt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus dem Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Wir sind berechtigt, Aufträge nach unserem Ermessen in Teillieferungen zu unterteilen und getrennt abzurechnen, soweit der Kunde die Ankündigung der Teillieferung nicht unter Angabe von Gründen binnen einer Frist von einer Woche als ihm nicht zumutbar zurückweist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit der Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser alleiniges Eigentum. Verarbeitung, Umbildung und Vermischung erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern, insbesondere sie einzubauen, solange er nicht in Verzug geraten ist.
4. Bereits mit Vertragsschluss werden uns, die dem Käufer aus der Weiterverarbeitung und – Veräußerung zustehenden und zukünftig noch erwachsenden Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen die ihn beauftragenden Unternehmen, bis zur Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Der an uns abgetretene Forderungsteil hat den Vorrang. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Dritte der unserem Kunden erwachsenden Forderung Gewährleistungsansprüche entgegenhält. Minderung und Aufrechnungen mit Schadenersatzansprüchen sind zuerst auf den uns nicht abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen.
5. Der Käufer ist zur Einziehung des an uns abgetretenen Forderungsteils nur im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt. Teilleistungen sind zunächst auf den uns nicht abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen, eine Einziehung der uns abgetretenen Teilforderung ist erst zulässig, nachdem der Forderungsrest getilgt ist.
6. Soweit der Käufer eine gemäß Ziffer 4 bevorrechtigte Teilabtretung auch zugunsten anderer Warenkreditgeber vereinbart hat, gilt Ziffer 4 mit der Maßgabe, dass der Käufer die uns abgetretene Teilforderung zugleich mit jenen bevorrechtigten Teilforderungen einziehen darf.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers einstweilen herauszuverlangen (durch Herausgabe oder Rücksendung an uns) oder ggf. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Gewährleistung

1. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Eingang der Sendung beim Besteller gerügt werden, verborgene Mängel, die noch innerhalb der Gewährleistungsfrist entdeckt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung.
2. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Nachlieferung verpflichtet. Sollte die Nachbesserung bzw. Nachlieferung fehlschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung fordern.



3. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, aufgrund eines Mangels, wegen einer fehlerhaften Nachbesserung oder Nachlieferung oder aufgrund eines Mangelfolgeschadens Schadenersatz zu fordern. Unsere Haftung für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nach Maßgabe der Ziffer IX. wird hierdurch nicht berührt.
4. Der Austausch defekter Teile wird von uns übernommen, sowie die Arbeitszeit im Garantiefall. Reisekosten, Hotel, Auslösung, Zölle, etc., sowie Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Ausstellungsdatum des Lieferscheines max. 18 Monate nach Ablieferung des Schiffes.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Nebenpflichten, wegen Mangelfolgeschäden, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last fällt.
2. Telefonische Beratungen durch unsere Mitarbeiter erfolgen unverbindlich und ohne jede Gewähr, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt. In jedem Fall gelten auch für derartige Auskünfte, Beratungen etc. die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffer 1.

X. Warenrücknahme

Kunden können mit unserem ausdrücklichen Einverständnis innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellungsdatum des Lieferscheines gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 20 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser 45-tägigen Fristen können Kunden innerhalb weiterer 45 Tage gegen Leistung einer Stornierungsgebühr von 40 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme vom Vertrag zurücktreten. Aufgrund des Administrativaufwandes wird als Stornierungsgebühr mindestens ein Betrag von EURO 20,00 verrechnet. Nach Ablauf von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum des Lieferscheines ist ein Rücktritt in jedem Fall ausgeschlossen. Insoweit es sich um eine Sonderanfertigung der Deckma GmbH handelt ist ein Rücktritt nach dieser Bestimmung ebenso ausgeschlossen. Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, im Falle eines Rücktrittes die Waren auf seine Kosten an die Deckma GmbH zurückzusenden. Der Differenzbetrag zwischen Stornierungsgebühren und Auftragssumme wird dem Kunden nur nach unbeschädigter Retournierung der Auftragsgegenständlichen Waren gutgeschrieben.

XI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Tostedt. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Auch grenzüberschreitend Lieferung ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Tostedt, Bundesrepublik Deutschland (Art. 17 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen = EuGVÜ). Wir behalten uns das Recht vor, den Besteller auch bei jedem anderen Gericht zu verklagen, das aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.

XI. Teilnichtigkeit, alte Bindungen

Sollte eine Bestimmung an diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.